

Bei der Uebernahme der individuellen Konti der SBB haben wir festgestellt, dass eine grosse Menge unvollständig und lückenhaft ist. Die Bereinigung dieser Fehler, d.h. die Richtigstellung der individuellen Konti sowie die Anpassung der laufenden IV- und AHV-Renten wird die Eidgenössische Ausgleichskasse noch lange über das Jahr 1993 hinaus übermässig beschäftigen.

3. Informatik

Im laufenden Jahr wurde ein EDV-System so weiter entwickelt, dass es die Statuten und Folgeverordnungen der EVK abzudecken vermag. Schwergewichtig wurde das System für die Aktiven vorangetrieben, so dass es per 1. Januar 1993 in Produktion genommen werden kann (vgl. oben 1.).

Das alte Rentensystem, für dessen Unterhalt Personen-Monate aufgewendet werden müssen, wird auf Ende 1993 ebenfalls durch ein neues System ersetzt. Ferner erarbeitete die Sektion Informatik ein Konzept und ein Pflichtenheft für die Bürokommunikation.

E. STEUERVERWALTUNG

I. Steuereingänge und Geschäftsumfang

Die Bundessteuern und der Militärpflichtersatz erbrachten folgende Erträge (in Mio. Fr.):

Art der Abgabe	Bruttoerträge			Bundesanteil		
	1991	1992	Diff.	1991	1992	Diff.
Direkte Bundessteuer	6,849	8,342	+ 1,493	4,795	5,839	+ 1,044
Verrechnungssteuer	4,104	3,974	- 130	3,696	3,579	- 117
Militärpflichtersatz	158	156	- 2	126	125	- 1
Stempelabgaben	1,934	1,953	+ 19	1,934	1,953	+ 19
Warenumsatzsteuer	10,006	9,817	- 189	10,006	9,817	- 189
Total	23,051	24,242	+ 1,191	20,557	21,313	+ 756

Die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer erreichten 8342 Millionen Franken und übertrafen damit das Vorjahresergebnis um 1493 Millionen Franken und den budgetierten Ertrag von 8150 Millionen Franken um 192 Millionen Franken.

Bei der Verrechnungssteuer standen den Einnahmen von 20 964 Millionen Franken Rückerstattungen im Betrag von 16 990 Millionen Franken gegenüber. Der resultierende Rohertrag von 3974 Millionen Franken lag um 130 Millionen Franken unter dem Vorjahresergebnis und um 676 Millionen Franken unter dem Voranschlag von 4650 Millionen Franken. Die Rückerstattungsquote übertraf die dem Voranschlag zugrundeliegende Schätzung. Nur bei den Dividendenausschüttungen sind gegenüber dem Voranschlag Mindereinnahmen zu verzeichnen.

Der Ertrag aus den Stempelabgaben betrug 1953 Millionen Franken und erhöhte sich damit verglichen mit dem Vorjahr (1934 Mio. Fr.) erstmals seit 1989 wieder leicht. Auch gegenüber dem Voranschlag (1950 Mio. Fr.) ergibt sich eine geringfügige positive Abweichung von 3 Millionen Franken. Dieses Ergebnis ist auf die Zunahme des Handels mit Wertpapieren zurückzuführen. So wurde der Voranschlag bei der Umsatzabgabe um 78 Millionen Franken überschritten; dagegen erreichte die Emissionsabgabe anstelle der budgetierten 500 Millionen Franken nur 414 Millionen Franken.

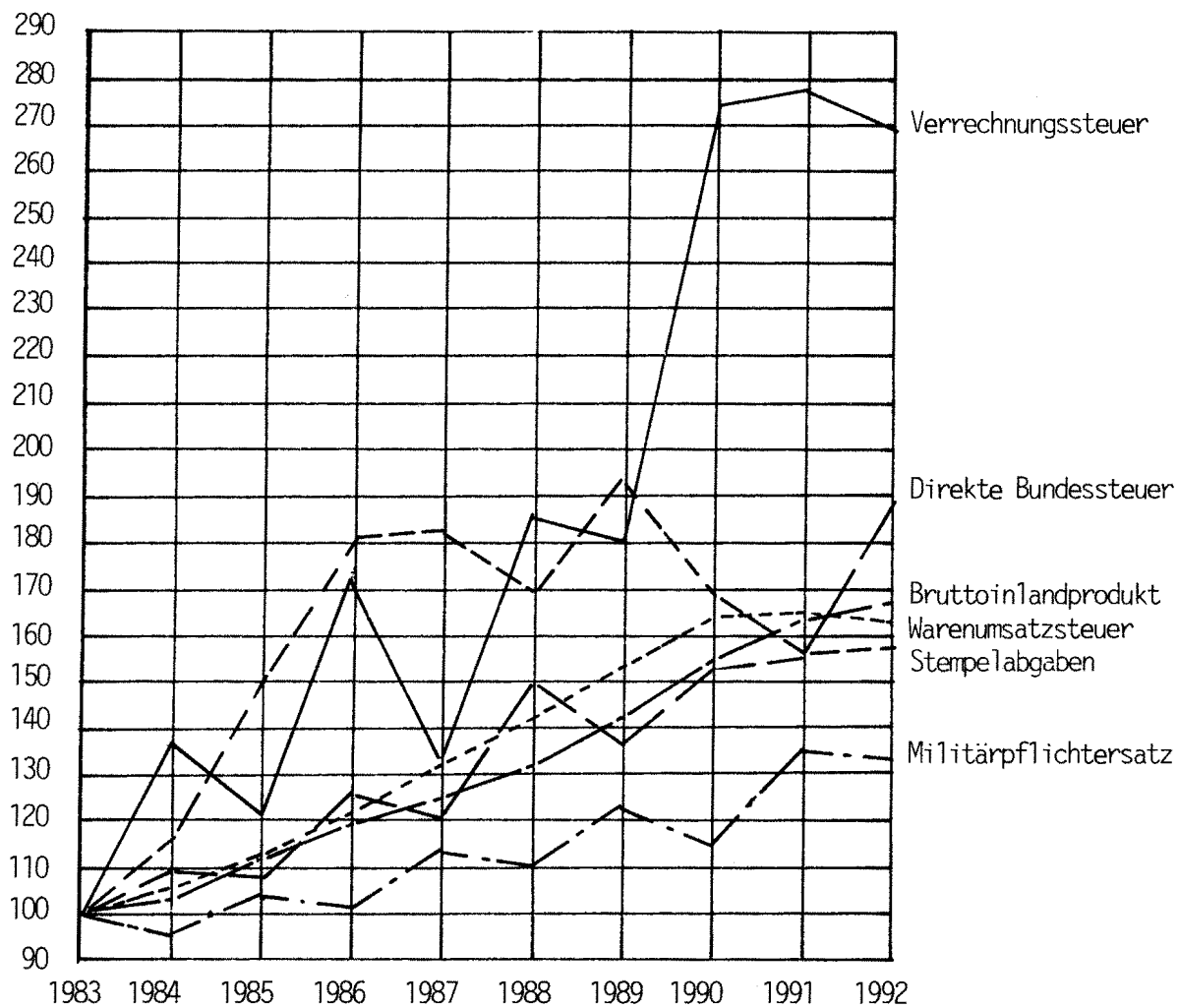
Die Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer betrugen 9 817 Millionen Franken. Sie lagen damit um 189 Millionen Franken unter dem Vorjahresergebnis von 10 006 Millionen Franken und sogar um 933 Millionen Franken unter dem Voranschlag (von 10 750 Mio. Fr.). Die schwachen Eingänge sind vorab auf den Rückgang der Bau- und Ausrüstungsinvestitionen zurückzuführen.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen ergaben sich bei der Verrechnungssteuer Mindererträge zu Lasten des Bundes von 3105 (2261) Millionen Franken.

Einnahmen der Steuerverwaltung

Indizierte Entwicklung der Steuereinnahmen und des
nominellen Bruttoinlandproduktes (BIP) 1983 - 1992

Index (1983 = 100)



II. Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Artikel 45 des Beschlusses über die direkte Bundessteuer verpflichtet den Bundesrat, die Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll auszugleichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 7 Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Veranlagungsperiode. Gestützt darauf erfolgte die letzte Anpassung für die Veranlagungsperiode 1991/92. Auch für die Veranlagungsperiode 1993/94 ist der Ausgleich vorzunehmen, was durch die bundesrätliche Verordnung vom 15. April 1992 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer geschehen ist: Ausgehend von einem Konsumentenpreisindex von 118,4 Punkten am 1. Januar 1990 und 131,2 Punkten am 31. Dezember 1991 ergibt sich für diesen Zeitabschnitt eine Teuerungsrate von 10,8 Prozent. Diese Teuerung wird voll ausgeglichen. Die durch den Ausgleich entstehenden Mindereinnahmen werden für die Jahre 1994 und 1995 auf je 850 Millionen Franken geschätzt und sind in den Haushaltsperspektiven 1994/95 bereits berücksichtigt worden.

III. Gesetzgeberische Arbeiten

Viele Bestimmungen des am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) bedürfen der Konkretisierung in einer Verordnung. Bisher wurden die folgenden Bundesrats- und Departementsverordnungen verabschiedet: Verordnung über Kompetenzzuweisung bei der direkten Bundessteuer an das Eidg. Finanzdepartement; Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer; Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien; Verordnung über besondere Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung; Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen; Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei juristischen Personen. Weitere Verordnungen befinden sich in Vorbereitung.

In der Volksabstimmung vom 27. September wurde die Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben angenommen. Mit Rücksicht auf die überwiegend geltende vierteljährliche Deklaration der Stempelabgaben sowie auf die banken- und verwaltungsseitig notwendig gewordenen Umstellungen entschied der Bundesrat, die Aenderung des Gesetzes sowie der Verordnung am 1. April 1993 in Kraft treten zu lassen. Die Revision erfasst sowohl die Umsatzabgabe als auch die Emissionsabgabe, die in gewissen Bereichen vermindert oder sogar ganz aufgehoben werden. Zur Kompensation wurde insbesondere die Emissionsabgabe auf inländischen Anleihen und Kassenobligationen eingeführt.

Der Vorschlag für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz hat die Vernehmlassung hinter sich. Er kann dem Parlament anfangs 1993 zugeleitet werden. Ausgangspunkt der Revision bildet heute vorab die Standesinitiative des Kantons Jura betreffend die Abschaffung des Militärpflichtersatzes für Invalide. Ferner soll auch der im Projekt "Armee 95" vorgesehenen Verkürzung der Wehrpflichtdauer und dem Wegfall der Heeresklassen Rechnung getragen werden.

Was die Vorlage zur Neuordnung der Bundesfinanzen betrifft, so vergleiche man dazu den Ersten Teil, zweiter Abschnitt.

IV. Internationale Doppelbesteuerung

Das neue Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit Polen ist ratifiziert worden und in Kraft getreten. Das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Bulgarien und das revidierte Abkommen mit Finnland sind von den eidgenössischen Räten genehmigt worden, womit schweizerischerseits einer Ratifikation nichts mehr im Wege steht. Zwei Protokolle zur Aenderung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen wurden unterzeichnet, das eine mit Schweden betreffend die Dividendenbesteuerung und das andere mit Deutschland betreffend die Besteuerung von Grenzgängern. Schliesslich konnten neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg, Marokko, Mexiko, Rumänien und Tunesien sowie ein Protokoll zur Aenderung der Grenzgängerbesteuerung unter dem bestehenden schweizerisch-österreichischen Abkommen paraphiert werden. Noch nicht abgeschlossen werden konnten die Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Venezuela sowie die Revisionsverhandlungen mit den USA und mit Pakistan.

V. Mit Einmalprämie finanzierte rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Bei den rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie geht es um Lebensversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung mit einer einmaligen Einzahlung finanziert. Aus einer solchen Kapitalanlage resultiert unbestrittenermassen ein Ertrag.

Der Bundesrat hatte sich in der Vorlage zum Gesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG) im massgeblichen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a dafür entschieden, diesen Ertrag vollumfänglich der Steuer zu unterwerfen. Das Parlament war in der Folge nicht bereit, so weit zu gehen. Der Nationalrat wollte sich anfänglich auf die Befreiung der Altersvorsorge im Sinne von Artikel 34quater Absatz 6 BV beschränken. In der Schlussphase der Beratungen setzte sich dann allerdings, namentlich im Ständerat, die Ansicht durch, zu befreien seien Erträge aus jeglicher Art von Vorsorge aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung. Dazu müsse es genügen, wenn entweder der Vertrag mindestens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr erreicht habe.

Die Bestimmung, welche schliesslich in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a DBG Eingang gefunden und mittlerweile Gesetzeskraft erlangt hat, ist keineswegs optimal formuliert. Bei genauer Analyse des Wortlauts folgt unserer Auffassung nach eindeutig, dass Steuerfreiheit nur dann besteht, wenn das Vertragsverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert und der Versicherungsnehmer das 60. Altersjahr vollendet hat. Diese Formulierung befriedigt mithin nicht und sollte geändert werden. Dementsprechend hat der Bundesrat in der Stellungnahme auf zwei gleichlautende Motionen aus beiden Räten die Auffassung vertreten, die Lösung könne nur darin liegen, dem Parlament möglichst rasch eine kurze Botschaft zu unterbreiten und darin für die fragliche Bestimmung einen allgemein verständlichen, sachlich und sprachlich befriedigenden Text vorzusehen. Diese Botschaft wird dem Parlament anfangs 1993 zugeleitet werden.

VI. Stellenbegehren

Seit vielen Jahren hat das Amt ein dringendes Bedürfnis nach zusätzlichen Stellen nachgewiesen. Obwohl namentlich seit den achtziger Jahren die Zahl der Steuerpflichtigen kontinuierlich und erheblich angestiegen ist, eröffnete sich bisher keine Möglichkeit, den Personalbestand auch nur in bescheidenem Ausmass zu erhöhen. Vielmehr war das Gegenteil der Fall: durch vorgegebene Abtretungen (EFFI-Pool, Alimentierung der Bundesratsreserve) hat sich der bewilligte Etatstellenbestand von 697 Einheiten im Jahre 1985 auf deren 682 im Jahre 1992 verringert.

Trotz der schwierigen Wirtschaftslage stagniert der Arbeitsanfall nicht. Vielmehr ist infolge massiver Zunahme der Konkursfälle das Arbeitsvolumen im Steuererhebungsbereich durch zusätzliche unaufschiebbare Aufgaben weiter angewachsen. Ebenso muss der Personalbestand der "Besonderen Steuerkontrollorgane" von heute vier auf deren 14,5 Etatstellen ausgebaut werden, damit das Amt das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bei dessen Inkrafttreten anzuwenden in der Lage ist. Eine Verbesserung der personellen Situation ist somit geboten. Gegenwärtig wäre die Situation auf dem Arbeitsmarkt günstig, gut qualifizierte Personen zu finden, gibt es unter den Stellensuchenden doch nicht wenige, die ihre Stelle unverschuldet verloren haben.

Bericht des Bundesrates über die Geschäftsführung der Eidgenössischen Verwaltung im Jahr 1992

In	Geschäftsberichte des Bundesrates
Dans	Rapports de gestion du Conseil fédéral
In	Rapporto di gestione del Consiglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	127
Volume	
Volume	
Seite	1-346
Page	
Pagina	
Ref. No	50 000 422

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.